

dernisse der Ordnung und Sicherheit einschließlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu erschließen und planmäßig örtliche Reserven zu nutzen.

(5) Die erreichte Qualität der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik ist in die Rechenschaftslegungen der Vorsitzenden, Direktoren und Leiter vor den Kollektiven der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft einzubeziehen.

§4

Spezielle Aufgaben und Rechte der Instandhaltungsbetriebe

(1) Die Direktoren der Instandhaltungsbetriebe sind für die Auswertung und Verallgemeinerung der Erfahrungen und Erkenntnisse der vorbeugenden Instandhaltung der im Einsatz befindlichen Technik verantwortlich und führen dazu den Erfahrungsaustausch durch. Sie sind berechtigt, in Zusammenarbeit mit den anderen Instandhaltungsbetrieben, die gleiche Instandhaltungsaufgaben durchführen, dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Vorschläge für Festlegungen zur komplexen Anwendung der vorbeugenden Instandhaltung der Technik nach Abstimmung mit den Herstellern oder Lieferanten der Technik, mit den Herstellern oder Lieferanten der Betriebs- und Schmiermittel sowie der Arbeits- und Hilfsmittel für die vorbeugende Instandhaltung der Technik zur Bestätigung zu unterbreiten.

(2) Die Direktoren der Instandhaltungsbetriebe haben das Recht, den Herstellern oder Lieferanten der Technik bzw. den Herstellern oder Lieferanten der Betriebs- und Schmiermittel sowie der Arbeits- und Hilfsmittel für die vorbeugende Instandhaltung der Technik und deren wirtschaftsleitenden Organen oder den zuständigen Staatsorganen Vorschläge zur Qualifizierung und Rationalisierung der vorbeugenden Instandhaltung der Technik zu unterbreiten. Ihnen ist innerhalb eines Monats eine verbindliche Auskunft über die Nutzung dieser Vorschläge zu erteilen.

(3) Die Direktoren der Instandhaltungsbetriebe haben das Recht, Vorschläge und Anforderungen zur instandhaltungsgerechten Konstruktion der Technik an die übergeordneten Staatsorgane einzureichen. Dazu sind die Ergebnisse des Neuererwesens auszuwerten und Abstimmungen mit den zuständigen spezialisierten Instandhaltungsbetrieben durchzuführen.

(4) Die Direktoren der Instandhaltungsbetriebe sind entsprechend der festgelegten Arbeitsteilung für die termingemäße und qualitätsgerechte technische Überprüfung bzw. die Revision überwachungspflichtiger Anlagen sowie für die Instandsetzung der Technik auf der Grundlage von Verträgen verantwortlich. Wird die Technik in den Instandhaltungsbetrieben abgestellt, ist der Konservierungszustand der anzuliefernden Technik und die Konservierung der instandgesetzten Technik vertraglich zu vereinbaren. Während der Abstellung der Technik in den Instandhaltungsbetrieben sind die Direktoren dieser Betriebe für die Durchführung der erforderlichen Arbeitsaufgaben zur Konservierung und Abstellung der Technik verantwortlich.

(5) Die Direktoren der Instandhaltungsbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstützen die Vorsitzenden, Direktoren und Leiter der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bei der Anleitung der Mechanisatoren, Bedienungskräfte, Schlosser und des ingenieurtechnischen Personals zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2. Sie vertreten die Interessen der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft beim Import von Arbeits- und Hilfsmitteln für die vorbeugende Instandhaltung sowie bei der Organisation und Koordinierung der Forschung auf dem Gebiet der vorbeugenden Instandhaltung der Technik gegenüber dem Generaldirektor der **WB** Landtechnische Instandsetzung.

(6) Die Direktoren der Instandhaltungsbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden von den Räten

der Bezirke und Kreise in Abstimmung mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen in die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der staatlichen Kontrolle gemäß § 5 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 1 zur Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik einbezogen.

(7) Bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben und Rechte gemäß den Absätzen 1 bis 6 konzentrieren sich vorrangig die

- spezialisierten Instandhaltungsbetriebe auf die ihrer Spezialisierung entsprechenden Typensortimente der Technik,
- VEB Kreisbetrieb für Landtechnik auf das Typensortiment der mobilen Technik zur Mechanisierung der Pflanzen- und Tierproduktion unter Einbeziehung der Technik gleichen Typs in den anderen sozialistischen Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, sofern dafür nicht andere Instandhaltungsbetriebe festgelegt sind,
- VEB Landtechnischer Anlagenbau auf die technischen Ausrüstungen der Anlagen der Pflanzen- und Tierproduktion sowie auf technische Anlagen zur Verarbeitung pflanzlicher Erzeugnisse, sofern für deren Instandhaltung nicht andere Betriebe festgelegt sind.

(8) Die VEB Kreisbetrieb für Landtechnik festigen und vertiefen insbesondere die Zusammenarbeit mit den LPG, GPG, VEG und kooperativen Einrichtungen der Pflanzenproduktion sowie mit den agrochemischen Zentren. Die VEB Landtechnischer Anlagenbau festigen und vertiefen insbesondere die Zusammenarbeit mit den LPG und VEG der Tierproduktion und deren kooperativen Einrichtungen.

§5

Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise sowie der wirtschaftsleitenden Organe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten in ihren Verantwortungsbereichen die Anleitung der Vorsitzenden, Direktoren und Leiter der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur einheitlichen Durchsetzung der vorbeugenden Instandhaltung.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise sind verantwortlich für die staatliche Kontrolle der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in ihren Verantwortungsbereichen.

(3) Den Räten der Bezirke und Kreise obliegen in ihren Verantwortungsbereichen insbesondere die

- Einbeziehung der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in die staatliche Leitung der Produktionsprozesse, die Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Produktion in den Wintermonaten, die Durchsetzung der Antihavariemaßnahmen und die planmäßige Deckung des Instandhaltungsbedarfes,
- Anleitung der Direktoren der Instandhaltungsbetriebe zur weiteren Festigung und Vertiefung der Kooperation im Interesse einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität der Instandhaltung der Technik,
- Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, Verallgemeinerung und Nutzung der besten Methoden, Erfahrungen und neuesten Erkenntnisse des effektiven Einsatzes und der Instandhaltung der Technik,
- Kontrolle und planmäßige Sicherung der Aus- und Weiterbildung der Mechanisatoren, Bedienungskräfte, Schlosser und des ingenieurtechnischen Personals zur fachgerechten Bedienung, Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik,
- Förderung der Kader der vorbeugenden Instandhaltung.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die Kooperation der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und